



II-1818

der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 19.007/37-GD/1976

Betr.: Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
Dr. E. MOSER und Genossen,
betreffend staatspolizeiliche Aufzeichnungen.
Zu Zl. 855/J-NR/1976.

832 /AB

1977 -01- 24

ZU 855 /J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Zu der von den Abgeordneten Dr. E. MOSER und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 3. Dezember 1976 an mich gerichteten Anfrage Nr. 855/J-NR/1976, betreffend staatspolizeiliche Aufzeichnungen, beehre ich mich mitzuteilen:

Zur Frage 1: Die Verbrennung von 32.803 Akten von staatspolizeilichem Inhalt ist am 17. Februar 1966 in der Müllverbrennungsanlage am Flötzersteig erfolgt.

Zur Frage 2: Die für die Vernichtung vorgesehenen 32.803 Akten sind sogleich ausgesondert und bis zur Verbrennung so verwahrt worden, daß eine Konservierung schon technisch nicht möglich gewesen wäre. Diese meine Erklärung gründet sich auf mir vorliegende Protokolle und Aussagen jener Beamten, die für die Verwahrung zuständig gewesen sind.

Zur Frage 3: Am 16. Februar 1966 sind in der Müllverbrennungsanlage am Flötzersteig keine Akten des Bundesministeriums für Inneres vernichtet worden. Die Verbrennung ist - wie bereits zur Frage 1 ausgeführt - am darauffolgenden Tag erfolgt.

-2-

- Zur Frage 4: Die Anzahl der bei den staatspolizeilichen Dienststellen (Polizeidirektionen und Sicherheitsdirektionen) in den abgelaufenen 16 Jahren angelegten Akten bin ich ohne einen nicht zu verantwortenden Verwaltungsaufwand nicht in der Lage festzustellen.
- Zur Frage 5: Es sind sämtliche für die Aussonderung vorgeschlagenen Mikrofilmrollen - also insgesamt 46 - vernichtet worden.
- Zur Frage 6: Nein.
- Zur Frage 7: Auch für die Akten staatspolizeilicher Natur gelten die allgemeinen Schutzbestimmungen gegen jede mißbräuchliche Verwendung. Die Akten, die sich ausschließlich mit Angelegenheiten der staatlichen Sicherheit befassen, sind in besonders gesicherten Räumlichkeiten untergebracht. Die Beamten, denen die Bearbeitung und die Verwahrung dieser Akten obliegt, sind niederschriftlich auf die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit und die allfälligen strafrechtlichen und disziplinären Folgen einer mißbräuchlichen Verwendung ihrer Aktenkenntnisse aufmerksam gemacht worden. Die leitenden Beamten sind zu einer strengen Kontrolle verpflichtet.

Ich selbst habe den Generalinspizierenden der Sicherheitsbehörden und Landesgendarmarmeriekommanden, Sektionschef Dr. CZEDIK-EYSENBERG, am 30. März 1976 beauftragt, die staatspolizeiliche Tätigkeit im Bundesministerium für Inneres einer eingehenden Prüfung vor allem auch in der Richtung zu unterziehen, ob ein Schutz vor Mißbrauch gewährleistet ist. In dem mir von Sektionschef Dr. CZEDIK-EYSENBERG am 17. September 1976 vorgelegten Bericht über das Ergebnis seiner Prüfung heißt es wörtlich:

"Ich möchte abschließend feststellen, daß ich keine

-3-

-3-

Beobachtungen gemacht habe, die auf eine Tätigkeit der Staatspolizei außerhalb des Rahmens, der durch die Bundesverfassung, die Gesetzgebung und die Menschenrechtskonvention bestimmt ist, schließen ließe".

Ich habe die Absicht, zu gegebener Zeit weitere derartige Überprüfungen durchführen zu lassen.

20. Jänner 1977

